Kinderschutzkonzept

der

„Kinderkrippe Wunderland“

Kindergartenweg 1, 21394 Kirchgellersen

Tel.: 04135 8099380

E- Mail: kinderkrippe.kirchgellersen@gellersen.de

Inhalt

1. Präambel ... 3
2. Das Bild vom Kind im Kinderschutz ... 4
3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung ... 5
3.1 Verhaltenskodex in Bezug auf die Kinder ... 5
3.2 Verhaltenskodex in Bezug auf die Familien ... 6
3.3 Verhaltenskodex innerhalb des Teams ... 6
4. Präventiver Kinderschutz ... 8
4.1 Partizipation ... 8
4.2 Sexualpädagogik ... 9
4.3 Förderung der Resilienz ... 9
4.4 Beschwerdemanagement ... 10
4.4.1 Beschwerdeverfahren für Kinder ... 10
4.4.2 Beschwerdeverfahren für Eltern ... 10
4.4.3 Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter*innen ... 11
5. Kooperation ... 13
5.1 Kooperationspartner ... 13
6. Personalmanagement ... 15
6.1 Personalauswahl ... 15
7. Intervenierender Kinderschutz ... 16
7.1 Verfahrensabläufe bei einem Verdachtsfall ... 16
7.2 Gefährdungseinschätzung und Dokumentation ... 17
7.3 Meldepflicht der Samtgemeinde Gellersen gegenüber dem regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) ... 18
8 Rechtliches ... 20
8.1 Gesetzliche Grundlagen ... 20
8.2 Kinderrechte ... 21
9 Definitionen ... 22
10 Quellenverzeichnis ... 24
11 Anhang ... 25

1. Präambel

Kommunale Daseinsvorsorge heißt für die Samtgemeinde Gellersen Arbeit für und mit dem Menschen, dabei fokussiert auf die Familien, Kinder und Jugendlichen der Samtgemeinde. Unsere Bildungskette reicht von der Kinderkrippe bis zur offenen Kinder- und Jugendarbeit. Tragende und leitende Gedanken sind stets der Vorrang des Kindeswohls, Partizipationsmöglichkeiten und eine Orientierung an der Lebenswelt der Menschen.

Bei allem steht der Kinderschutz im Vordergrund. Die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) am 10.06.2021 hat eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft treten lassen, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen sollen. Ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes ist die nunmehr für alle Einrichtungen verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

2. Das Bild vom Kind im Kinderschutz

Jedes Kind bildet mit seiner Individualität den Mittelpunkt unserer Einrichtung. Sie in ihrer Entwicklung zur eigenständigen Persönlichkeit zu begleiten, Zeit und Raum dafür zu geben, ist die Basis eines vertrauensvollen Verhältnisses zueinander. Jede*r hat ein Recht auf eine Stimme und Eigenständigkeit, auch unsere Kinder. Bei uns bekommen sie den Raum und die benötigte Unterstützung dafür. Wir legen großen Wert auf ein respektvolles Miteinander. Jeder, der sein Gegenüber so nimmt, wie es ist, ist bei uns willkommen. Ein enger Austausch und regelmäßige Gespräche sowie tägliche Tür- und Angelgespräche sind dabei unerlässlich, um ein gutes Miteinander zu schaffen.

Nicht jedem Kind ist bewusst, welche Rechte es hat. Nicht jedes Kind ist in der Lage zu differenzieren, was richtig und was falsch ist. Und nicht jedes Kind äußert sich, wenn Übergriffe oder Grenzüberschreitungen stattgefunden haben oder kann dies überhaupt als einen Übergriff deuten. Krippenkinder, die gerade erst dabei sind grundsätzliches, wie z.B. die Sprache oder ihr eigenes Körpergefühl, zu entwickeln, noch viel weniger. Eine unserer täglichen Aufgaben ist es, die Stimme für jedes Kind zu sein. Sie zu beobachten, zu begleiten, wahr- und ernstnehmen, sie zu schützen und in ihrer Individualität und Entwicklung dort abzuholen, wo sie stehen, ist Teil unserer täglichen Arbeit.

Die Wahrung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung ist dabei unerlässlich. So meint dies auch die Unterstützung der Familien in krisenhaften Situationen. Die Familien ebenso zu begleiten, Gespräche zu führen, transparent zu sein, zu helfen, gemeinsam nach Wegen zu schauen und mögliche Angebote und Anlaufstellen aufzuzeigen.

Dabei hat das Kindeswohl immer Vorrang und alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich, das Wohl der Kinder zu schützen und zu wahren. Dabei wird nichts versprochen, was nicht gehalten werden kann. Vertraut sich ein Kind einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter an, so muss dies vertrauensvoll und behutsam behandelt werden. Das betroffene Kind benötigt Schutz und Verständnis, dennoch ist ein Handeln notwendig, wobei der Blick auf das Kind und die Einbeziehung dessen nie untergehen darf.

Alle Hinweise auf mögliche Übergriffe an Kindern müssen geprüft und ernstgenommen werden.
Das Schutzkonzept trägt dazu bei, dass keine Einrichtung der Samtgemeinde Gellersen zu einem Tatort werden kann. Weiterhin unterstützt es die Einrichtung im präventiven und intervenierenden Kinderschutz.

3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
(§1631 Abs. 2 BGB)

Die Samtgemeinde Gellersen versteht sich als Träger von Diensten und Einrichtungen, in denen das Kindeswohl an oberster Stelle und im Zentrum allen fachlichen Handelns steht. Darin begründen sich neben den fachlichen Standards professionellen Arbeitens vor allem die Anforderungen an die Haltung der Teams wie auch der Fachkräfte, wonach dem Vorrang des Kindeswohls Priorität eingeräumt wird. Diese ist im Verhaltenskodex abgebildet.

Der Verhaltenskodex dient Kindern, Eltern und Mitarbeitenden als Orientierung und als vorbeugenden Schutz vor Macht-/Missbrauch und sexuellen Übergriffen und Gewalt, aber auch vor falschen Anschuldigungen. Hierzu sind in den Kinderschutzkonzepten der Einrichtungen allgemeine Regelungen für den pädagogischen Alltag aufzustellen.

An unserem Studientag erarbeiteten Leitung, päd. Fachkräfte und Assistent*innen, Springerkräfte, Praktikant*innen und Küchenkraft den Verhaltenskodex in unserer Einrichtung.
Unerwünschtes und nicht toleriertes Verhalten wurde erarbeitet, im Team analysiert und bildet somit den Handlungsrahmen unserer täglichen Arbeit. Zudem setzt der Verhaltenskodex klare Regeln für bestimmte Situationen und zeigt den Umgang dessen auf. Somit soll allen Beteiligten eine sichere und vertrauensvolle Umgebung geschaffen werden. Der klare Rahmen bietet sowohl den Kindern, als auch den Familien und Mitarbeiter*innen zudem Sicherheit und Orientierung. Sowohl intervenierende, als auch präventive Maßnahmen sollen vor Gewalt, Grenzüberschreitungen und Missbrauch schützen.
Bei der Erarbeitung setzten wir den Fokus auf nicht tolerierbares Verhalten innerhalb unserer Arbeit und unterteilten dies in folgende Bereiche:

Verhaltenskodex in Bezug auf die Kinder- Verhaltenskodex in Bezug auf die Familien- Verhaltenskodex innerhalb des Teams

3.1 Verhaltenskodex in Bezug auf die Kinder

- Jedes Kind wird beim Rufnamen genannt. Kosenamen werden vermieden.
- Jedes Kind wird in seiner Diversität akzeptiert.
- Diskriminierungen jeglicher Art sind verboten.
- Überlegenheit und Macht werden nicht gegen das Kind eingesetzt, z.B. durch festhalten, einschüchtern oder fixieren.
- Jegliche Form von körperlicher Gewalt oder Zurechtweisung, z.B. an Gliedmaßen reißen, schlagen, Kopf zu sich drehen, etc. sind verboten.
- (Grund-) Bedürfnisse dürfen nicht bewusst übergangen oder ausgenutzt werden.
- Grundbedürfnisse, wie z.B. schlafen oder essen, dürfen nicht erzwungen werden.
- Sorgen und Meinungen der Kinder dürfen nicht übergangen werden.
- Jegliche Form der verbalen und psychischen Gewalt, wie z.B. anschreien, bloßstellen, ausgrenzen, ignorieren, erpressen, vernachlässigen/ bevorzugen, sind verboten.
- Jegliche Form der sexuellen Gewalt oder Grenzüberschreitung, wie z.B. unsittliches Berühren (des Intimbereichs), ignorieren des Nähe- Distanzbedürfnisses, gegen den Willen wickeln, sexuelle Annährungen, etc. sind verboten.
- Die Aufsichtspflicht darf nicht verletzt werden.
- Das Kind darf nicht für eigene Befindlichkeiten verantwortlich gemacht werden, z.B. „Dein

Verhalten macht mich traurig."
- Die „Fachkraft- Kind- Bindung" darf nicht ausgenutzt werden.
- Das Wohl des Kindes muss geschützt werden. Dies meint auch Grenzüberschreitungen durch Kinder untereinander.
- Die natürliche, sexuelle Neugierde unter Kindern darf nicht gegen den Willen eines anderen erforscht werden, z.B. „Doktorspiele". Hierbei müssen Umgangsregeln dringend beachtet und eingehalten werden.

3.2 Verhaltenskodex in Bezug auf die Familien

- Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um und sprechen in einem angemessenen, ruhigen Ton miteinander.
- Distanzloses und grenzüberschreitendes Verhalten wird nicht geduldet.
- Die Bedürfnisse der Eltern werden nicht über die der Kinder gestellt. Wenn ein Kind z.B. müde ist, wird dieses nicht wachgehalten, damit es abends schneller einschläft.
- Sorgeberechtigte und Familienangehörige werden nicht bevormundet, es sei denn, das Kindeswohl ist gefährdet.
- Geld- und Sachgeschenke dürfen nur im Rahmen einer Feierlichkeit angenommen werden. Der Wert darf 10 Euro pro Mitarbeiter*in nicht übersteigen.
- Es kommt zu keinen Bevorzugungen/ Benachteiligungen einzelner Familienmitglieder.
- Beide sorgeberechtigten Elternteile werden gleichberechtigt behandelt.
- Die sorgeberechtigten Elternteile sind immer die ersten Ansprechpartner.
- Erkrankte Kinder oder diejenige, die ein auffälliges Allgemeinbefinden aufweisen, werden schnellstmöglich aus der Einrichtung abgeholt.
- Familienmitglieder oder Bekannte, die nicht auf der abholberechtigten Liste stehen, dürfen das Kind nicht abholen.
- Abholberechtigte Personen müssen sich auf Nachfrage ausweisen, wenn sie dem Personal noch nicht bekannt sind.
- Die gebuchten Betreuungszeiten müssen eingehalten werden.
- Das Kind muss morgens dem zuständigem Gruppenpersonal übergeben werden.
- Das Kind muss beim Abholen beim zuständigen Gruppenpersonal abgemeldet werden.

3.3 Verhaltenskodex innerhalb des Teams

- Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um und sprechen in einem angemessenen, ruhigen Ton miteinander.
- Jegliche Form von Mobbing ist untersagt. Wir sprechen miteinander, nicht übereinander.
- Konflikte, Probleme und Missverständnisse werden mit der betreffenden Person besprochen, nicht mit Dritten.
- Für jegliche Art von Problemen und Konflikten steht die Leitung beratend zur Seite.
- Beobachtete Grenzüberschreitungen oder Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex müssen der Leitung oder dem Träger unverzüglich gemeldet werden.
- Den Dienstanweisungen sind Folge zu leisten.
- Wir unterstützen uns gegenseitig und bieten uns gegenseitig Hilfestellungen an.
- Jede/r Mitarbeiter*in ist gleichberechtigt. Einschüchterndes oder herablassendes Verhalten wird nicht geduldet.
- Distanzloses Verhalten oder anzügliche Bemerkungen sind untersagt.
- Wir sprechen uns mit dem Vornamen an, Kosenamen werden sowohl bei den Kindern, als auch im Team nicht genutzt.
- Sorgen und Meinungen anderer werden ernst genommen.

- Jegliche Form von Gewalt ist verboten.
- Die persönlichen Grenzen eines jeden werden akzeptiert und eingehalten.
- Die privaten Mobiltelefone bleiben dem Gruppenalltag fern.
- Mitarbeiter*innen achten darauf, dass die getragene Kleidung zu keiner Gewaltverherrlichung oder Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt. Dazu zählen u.a. bauchfreie, tiefgeschnittene Oberteile oder sehr kurze Hosen (Hotpants).

Jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex. (siehe Anhang)

4. Präventiver Kinderschutz

Jedes Kind hat das Recht über die Kenntnis der eigenen Rechte sowie die Einhaltung dieser durch Dritte. Pädagogische Fachkräfte sollten die Kinderrechte jedoch genauso in ihrem Alltag integrieren und respektieren. So sollte es unsere Aufgabe sein, mit gutem Vorbild voranzugehen, sie auf ihre Rechte aufmerksam machen und jedes Kind soweit zu stärken, dass sie selber dafür einstehen können.
Für Kleinkinder im U3- Bereich ist dies noch schwer zu verstehen und für sich umzusetzen. Die Sprache kann noch nicht als Instrument eingesetzt werden, der kleine Körper ist oft noch zu schwach sich körperlich zu behaupten und für sich einzustehen.

„[…] Kinderschutz ist mehr als nur das Abwenden eines Gefährdungsrisikos."
(Passek, Janina. 2019. S. 6)

Präventiver Kinderschutz bedarf in diesem Altersbereich somit Herangehensweisen und Methoden, die bereits Kleinkinder präventiv schützen. In unserer Einrichtung geschieht dies hauptsächlich durch:

Partizipation- Förderung der Resilienz- Beschwerdemanagement- Zusammenarbeit- Personalmanagement

4.1 Partizipation

Ein Kind, welches schon von Beginn an das Gefühl von Mitbestimmung erfährt, lernt bereits in jungen Jahren, dass es „eine Stimme hat". Es erlebt, dass seine Meinung zählt und erfragt wird. Durch Partizipation erkennt es, dass es ein Teil einer Gruppe ist und es in seiner eigenen Persönlichkeit, als eigenständige Person, wahrgenommen wird.
In unserem pädagogischen Alltag setzt Partizipation somit einen wichtigen Grundstein für präventiven Kinderschutz.
Bereits mit einem Jahr sind Kleinkinder in der Lage deutlich zu machen, dass ihnen Körperkontakt zu viel wird. Es wendet sich ab oder beugt sich in Richtung Boden, wenn es auf dem Arm ist und runter möchte.
Bereits diese Signale wahrzunehmen und zu akzeptieren, zeigt dem Kind, dass seine Grenzen respektiert werden.
Spätestens zum Ende des ersten Lebensjahres sind sie bereits in der Lage, sich selbstständig auf jemanden zu oder weg zu bewegen. So sollten wir dem Kind zuerst unsere Arme entgegenstrecken, um zu signalisieren, dass wir es hochheben möchten und es nicht ohne Ankündigung auf den Arm nehmen.

Partizipation findet im gesamten Krippenalltag statt. Es beginnt beim Morgenkreis, wenn sie sich die heutigen Lieder, Aktionen oder Ausflugsziele und Fingerspiele aussuchen dürfen. Und geht bis hin zu den Freispielphasen, wo nach ihren aktuellen Interessen gefragt wird.
Mahlzeiten, bei denen sie entscheiden können, was sie gerne mögen und essen wollen und was eher nicht, werden durch verschiedenfarbige Smileys hinterfragt und besprochen.

Genauso sollte jedes Kind erfahren, dass nichts gegen seinen Willen geschieht und die Entscheidungen akzeptiert werden. Wenn es von einer pädagogischen Fachkraft nicht gewickelt werden möchte, dann sollte das in keinem Fall persönlich genommen werden. Vielmehr sollte dem Kind das Gefühl von Verständnis und Akzeptanz entgegengebracht werden.
Unabhängig vom Alter und Entwicklungsstand ist es also möglich, Kinder mitbestimmen zu lassen, ihre eigenen Entscheidungen nicht zu übergehen und sie stattdessen als eigenständige Persönlichkeit

mit eigenen Rechten und Bedürfnissen wahrzunehmen. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, an allen Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden.

4.2 Sexualpädagogik

Kindliche Sexualität ist nicht mit Erwachsenensexualität vergleichbar. Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt bereits mit der Geburt. „Was Kinder bezüglich der Sexualität von Erwachsenen unterscheidet, ist der Umgang damit. Kinder äußern ihre Bedürfnisse spontan und stellen oft ungenierte Fragen. Sie sind neugierig und mit allen Sinnen auf der Suche nach lustvollen Erfahrungen.“ (Quelle: Stiftung Kinderschutz Schweiz, Seite 11) Wie in vielen Bereichen ihrer kindlichen Entwicklung benötigen Kinder auch in der sexuellen Entwicklung Begleitung. Unsere Aufgabe im pädagogischen Alltag liegt hierbei, Körpererfahrungen Raum zu geben, sexuelle Aktivitäten, wie z.B. „Doktorspiele“ nicht zu verbieten oder das Thema Sexualität zu tabuisieren. Vielmehr bedarf es hier klarer Regeln. Die Privatsphäre eines jeden Kindes muss respektiert, aber auch die persönlichen Grenzen jedes Kindes gewahrt werden. Die Neugierde nach dem anderen Geschlecht ist natürlich, dabei müssen Grenzverletzung jedoch unterbunden werden. Projekte über den Körper sowie das Benennen der Körperteile und die Grenzen der sexuellen Neugierde müssen thematisiert und ausgesprochen werden. Regeln im Umgang mit kindlicher Sexualität wurden im Team besprochen und müssen im pädagogischen Alltag ebenso eingehalten werden, wie die Inhalte unserer Konzeption. Die kindliche Erkundung des eigenen Körpers und Selbststimulationen dürfen ausgelebt werden. Wenn sich andere dadurch gestört fühlen, muss jedoch auch das akzeptiert werden. Hierzu sollte man mit allen Beteiligten ins Gespräch gehen, um eine (ungestörte) Umgebung und den Umgang mit der Situation zu besprechen. Dabei muss jedem bewusst sein, dass sich Hilfe holen oder die unangenehme Situation anzusprechen, in diesem Fall kein petzen ist, sondern das Melden sogar durch Lob bestärkt werden muss. Die Privatsphäre eines jeden Kindes darf niemals verletzt werden. So wird ein Kind auf dem Wickeltisch gefragt, ob sich ein weiteres dazu legen darf, ebenso darf sich ein Kind auch gegen einen Erwachsenen entscheiden und einen anderen zum Wickeln auswählen. Kindliche Sexualität sollte auch Zuhause nicht tabuisiert werden und es darf kein Schamgefühl beim Kind ausgelöst werden. Nichts geschieht gegen den eigenen Willen und das Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen ist verboten. Geschlechtsorgane werden als „Scheide“ und „Penis“ benannt. Im Badezimmer darf das Bedürfnis nach Nacktheit ausgelebt werden. Aus hygienischen Gründen ist es in den anderen Räumlichkeiten nicht gewünscht. Das Außengelände ist von vielen Seite einsehbar, um den Kinderschutz zu wahren, müssen die Kinder auf dem Außengelände bei warmen Temperaturen mindestens eine Windel tragen.

4.3 Förderung der Resilienz

Resilienz meint die psychische Widerstandskraft und die Möglichkeit somit schwierige (Lebens-) Situationen ohne schwerwiegende, anhaltende Beeinträchtigungen zu überstehen. Somit ist diese Fähigkeit nicht nur für Kinder, sondern auch für uns Erwachsene bedeutsam.
Innerhalb des pädagogischen Alltags meint dies u.a. auch das Benennen und Erkennen der eigenen Gefühle sowie die der anderen. Die Fähigkeit negative Gefühle in positive Emotionen umzuwandeln, sich ohne Gewalt zu wehren und für seine Belange einzustehen. Diese Fähigkeit zu fördern und auszuweiten, ist ein wichtiger Grundstein für eine gesunde Entwicklung. Wichtige Resilienzfaktoren sind dabei z.B. mindestens eine feste Bezugsperson, die eigene Intelligenz und soziale Unterstützung.

Wir sprechen mit den Kindern über Gefühle, geben einer Emotion eine Definition, wie z.B. „Ich sehe, dass du gerade wütend bist“. Wir unterstützen und begleiten alle Kinder dabei.
Das Wahrnehmen der eigenen Person, Gefühle und Bedürfnisse, sowie die Selbststeuerung, sprich

diese Gefühle und Emotionen selbstständig steuern zu können, ist ein widerkehrendes Thema innerhalb unserer Arbeit. Hier finden wir individuelle Möglichkeiten oder bieten Projekte für die gesamte oder Kleingruppen an oder thematisieren es nach Bedarf auf Grund von Beobachtungen. Besonders mit dem Übergang in den Kindergarten beschäftigen sich die „Riesen“ ausgiebig mit diesem Thema und einer gezielten Förderung der eigenen Widerstandskraft.

4.4 Beschwerdemanagement

In unserer Kinderkrippe bieten wir unterschiedliche Wege und Möglichkeiten zur Beschwerde für Kinder, Mitarbeiter*innen und Eltern/ Familienangehörige an. Alle Beschwerden werden in unserem „Beschwerde- Ordner“ festgehalten, Lösungswege und –vorschläge besprochen und festgelegt.

4.4.1 Beschwerdeverfahren für Kinder

In der Kinderkrippe Wunderland erleben unsere Kinder verschiedene Wege sich zu beschweren oder ihre Meinung kundzutun. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, dass sie darum wissen, sich aktiv beschweren zu können, sondern viel mehr, dass ihre Meinung gesehen und gehört wird. So soll jedes Kind erfahren, dass sie mitbestimmen können und ihre Meinung und Einstellung erfragt wird.
Beim Mittagessen wird anhand von drei verschiedenen Smileys von den Kindern ausgewählt, wie ihnen das Mittagessen geschmeckt hat. Dies ist wichtige für die spätere Auswahl des Mittagessens. So kann eine Beschwerde über eine Mahlzeit aufgenommen und in nächster Zeit nicht erneut ausgewählt werden bzw. an dem Caterer weitergeleitet werden.

Unsere Altersgruppe ist zwischen 1- 3 Jahren. Jedes Kind entwickelt sich anders und in seinem eigenen Tempo. Deswegen ist es umso wichtiger, dass die Mitarbeiter*innen jedes Kind beobachten und für sie sprechen, wenn sie es entwicklungsbedingt noch nicht können. Tägliche Beobachtungen sind dafür notwendig. Zu erkennen, wenn einem Kind etwas missfällt und dies gemeinsam in Worte zu fassen ist nur eine Möglichkeit. Genauso wichtig ist es zu erkennen, dass einem Kind etwas nicht gefällt und unsere Unterstützung auf dem Weg der Mitteilung benötigt. So agieren Mitarbeiter*innen z.B. gemeinsam mit dem Kind: „Schau mal, Kind … möchte das nicht, es schaut ganz traurig.“ Auf diesem Weg können ebenfalls Beschwerden von Kindern wahrgenommen und besprochen werden: „Ich sehe gerade, dass du an dem Angebot nicht teilnehmen möchtest, das ist in Ordnung.“
Jedes Kind soll sich wahrgenommen und geschätzt fühlen, unabhängig von der Entwicklung oder Persönlichkeit. Besonders introvertierten Kindern fällt es schwerer Beschwerden zu äußern, als extrovertierten.

Beschwerden der Kinder werden zunächst auf dem aktuellen Wochenplan vom Gruppenpersonal gesammelt. Im Kleinteam wird dies reflektiert und im Beschwerde- Ordner notiert. Hierbei liegt der Fokus auf einer Lösung und der Analysierung der Beschwerde.

4.4.2 Beschwerdeverfahren für Eltern

Elternvertreter*innen:

Zu Beginn eines neuen Kitajahres wird auf unserem Elternabend der Elternbeirat gewählt.
Dieser setzt sich aus je zwei Elternvertreter*innen und zwei Stellvertretungen zusammen, sodass jeder Gruppe ein Elternvertreter*innen- Team als zusätzliche Ansprechpartner*innen zur Verfügung steht. Der Elternbeirat kann somit „Sprachrohr“ zwischen Mitarbeiter*innen und Elternschaft sein. Lob, Kritik und Anregungen können so auch anonym an uns herangetragen werden. Der Elternbeirat

und das Leitungsteam arbeiten eng zusammen. 1-2-mal im Jahr finden interne Elternbeiratssitzungen in unserer Einrichtung statt, sowie einmal jährlich ein Gesamtelternbeirat durch den Träger.

Eltern- Umfrage:

Zweimal jährlich wird die Elternschaft per E- Mail auf unsere Eltern- Umfrage hingewiesen und gebeten diese bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zurückzugeben. Zudem liegt die Eltern- Umfrage zur individuellen Nutzung sowohl im Flur, als auch im Besprechungsraum aus.
Das Ergebnis wird nach der Abgabefrist von der Leitung zusammengefasst, Beschwerden werden im Beschwerde- Ordner notiert und im Großteam besprochen und aufgearbeitet. Das Ergebnis der Umfrage wird den Elternvertreter*innen auf einem Elternbeiratstreffen vorgestellt.

Lob- und Kritik- Briefkasten:

Im Vorflur hängt unser „Lob- und Kritik- Briefkasten“. Zettel und Stift liegen für Lob, Kritik und Anregungen bereit. So wird dieser Briefkasten auch für die Rückgabe der Eltern- Umfragen genutzt. Der Briefkasten wird regelmäßig von der Leitung/ Vertretung kontrolliert.

Büro- Sprechzeiten:

Über dem „Lob- und Kritik- Briefkasten“ gibt es zudem einen Aushang zu den Büro- Sprechzeiten. Täglich von 7.00- 8.00 Uhr kann die Zeit genutzt werden, um mit der Leitung auch spontan ein persönliches Gespräch zu führen.
Neben den halbjährlichen Entwicklungsgesprächen der Kinder, bekommen zudem alle Eltern die Möglichkeit, einen persönlichen Gesprächstermin mit der Leitung oder einzelnen Mitarbeiter*innen zu erhalten.

4.4.3 Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter*innen

Dienstbesprechungen:

Jeden Mittwoch findet im Wechsel unser Klein- Team oder Groß- Team statt.
Innerhalb des Klein- Teams, Drachen oder Trolle, finden sich die jeweiligen Mitarbeiter*innen gruppenweise zusammen. Diese Gelegenheit kann von jedem/ jeder Mitarbeiter*in genutzt werden, um persönliche Anliegen in seinem Team zu besprechen/ anzusprechen. Die Leitung stößt gelegentlich, gezielt oder nach Bedarf dazu. So wird dies von der Leitung auch genutzt, um Methoden im Kleinteam anzuwenden. So gibt es z.B. die „Wunschstunde“, in der sich jede*r Mitarbeiter*in etwas von einzelnen Mitarbeiter*innen oder dem gesamten Kleinteam wünschen kann.
Im Groß- Team findet sich das gesamte Team zusammen. Die Leitung/ Vertretung leitet die Dienstbesprechung und gibt die Themen vor. Zu Beginn erfragt sie weitere Themen aus dem Team und nimmt diese auf.

Vor jeder Dienstbesprechung findet sich das gesamte Team zu einer gemeinsamen „Runde“ zusammen. Hierbei kann jede*r Mitarbeiter*in die Gelegenheit nutzen und persönliche Anliegen ins Team tragen. Ein*e Mitarbeiter*in führt, sowohl im Klein- Team, als auch im Groß- Team Protokoll. Alle Protokolle sind für die Mitarbeiter*innen frei zugänglich und abwesende Mitarbeiter*innen unterschreiben diese, wenn sie das Protokoll gelesen haben.

Kollegiale Fallberatung:

Die kollegiale Fallberatung wird von der Leitung geleitet. Sie ist auf Grund ihrer Fachwirtausbildung für Kindertagesstätten darin geschult worden. Die kollegiale Fallberatung wird sowohl für Anliegen

innerhalb des Teams, aber auch innerhalb der Elternschaft/ Gruppe, angewandt.

Mitarbeiter*innen- Gespräche:

Mindestens 2-mal im Jahr, oder nach Bedarf, finden Mitarbeiter*innen- Gespräche statt. Die Inhalte und Anlässe variieren hierbei. So finden Zwischenzeitgespräche nach der Hälfte der Probezeit statt und Probezeitengespräche kurz vor Ende der Probezeit. Ergänzt wird dies u.a. durch (Halb-) Jahresrückblicke, Antreiber- Test, Wunschstunden und Wochenreflektionen. Für Mitarbeiter*innen-Gespräche gibt es unseren Personalraum.

Büro- Sprechzeiten:

Die Büro- Sprechzeiten stehen ebenfalls den Mitarbeiter*innen zur Verfügung. Zudem ist das Büro für alle Mitarbeiter*innen größtenteils frei zugänglich und es können auch spontan Gespräche stattfinden. In Abwesenheit der Leitung ist ihre Abwesenheitvertretung Ansprechpartner*in.

Supervision:

Seit mehreren Jahren begleitet uns eine Supervisorin. Alle 8- 12 Wochen, mindestens 4- mal im Jahr, leitet sie unsere Dienstbesprechung. Nach Bedarf können auch Einzelgespräche oder Gespräche im Kleinteam von ihr begleitet werden.

5. Kooperation

1. Der Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unser natürlicher Kooperationspartner im Kinderschutz und an der Entwicklung sowie Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes beteiligt. Vertreter des Fachdienstes wirken an den Leitungstreffen mit und informieren die Fachkräfte über aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz, sowie über die Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten des Fachdienstes für Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte.

2. Nach Mitteilungen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den Fachdienst, soll regelmäßig eine Reflexion der Fallbearbeitung unter Einbeziehung des Kreisjugendamtes erfolgen.

3. In den regelmäßigen Leitungsrunden der Kindertagesstätten der Samtgemeinde müssen sich die Einrichtungsleitungen sowie die Geschäftsbereichsleitung über aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz austauschen.

4. Der Austausch für Schule und frühkindliche Betreuung- und Bildungsangebote, sowie der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur werden regelmäßig von der Fachbereichsleitung über aktuelle Entwicklungen im Bereich Kinderschutz informiert. Dies entspricht einerseits der Berichtspflicht, andererseits ist dafür Sorge zu tragen, dass die zur Umsetzung des Schutzkonzeptes gegen den Missbrauch in den Diensten und Einrichtungen der Samtgemeinde Gellersen sowie zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

5.1 Kooperationspartner

Ansprechpartner*in innerhalb der Kinderkrippe Wunderland:
- Sandra Schlenger, Leitung und insoweit erfahrene Fachkraft, Tel.: 04135- 80 99 380

Ansprechpartner*in innerhalb der Trägerschaft:

- Andre Theile (Fachbereichsleiter Amt für Kinder, Jugend und Senioren), Tel.: 04131- 67 27 216

Jungendamt Landkreis Lüneburg:

- 04131- 26 17 18 (Fachdienst Jugendhilfe)

Jugendamt Hansestadt Lüneburg:

- 04131- 309-3350 (Fachbereich Familie, Bildung, Soziale Dienste)

Insoweit erfahrene Fachkraft Landkreis Lüneburg:

- Frau Pottek: 04131- 26- 1681
- Christian Bargsten: 04131- 26- 1814

Kinderschutzbund:

- 04131- 223966 (Bei Gewalt an Kindern)

Koordinationsstelle Kinderschutz (frühe Hilfen):

- Nancy Falke und Stephanie Stockhofe: 04131- 309 3899

Hilfetelefon:

- Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016
- Frauen helfen Frauen: 04131- 61733 (Frauenhaus Lüneburg bietet Schutz und Unterkunft für von Gewalt betroffene Frauen und ihrer Kinder)
- Gewalt an Männern: 0800 1239900
- Nummer gegen Kummer: 116111 oder 0800 1110333 (Kinder- und Jugendtelefon)
- Jugendliche beraten Jugendliche: 116111 oder 0800 1110333 (jeden Samstag)

Erziehungsberatungsstellen:

- Elterntelefon: 0800 1110550 (wenn Eltern Rat brauchen)
- Ev. Familien- Bildungsstätte: 04131- 44211
- Albatros: 04131-88 49 351 (Elterntraining, Elternbildung, Sozial- und Erziehungsberatung)

Opferhilfe:

- Stiftung Opferhilfe: 04131- 72719- 10 bis -13 (Anlauf- und Beratungsstelle für Opfer und deren Angehörige bei Straftaten)
- Weisser Ring: 116 006 (Hilfe für Opfer von Straftaten)
- BISS: 04131 2216044 (Beratungs- und Interventionsstelle für Frauen, die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind, Beratung über rechtliche Möglichkeiten)

Suchtberatung:

- Drobs: 04131- 68 44 60 (Fachstelle für Sucht und Suchtprävention)

Lebensberatung:

- Schuldnerberatung: 04131- 88 49 351, Albatros e.V., Herr Schröder
- Flüchtlingssozialarbeit: 04131- 88 49 351, Albatros e.V., montags 15.00- 16.00 Uhr und freitags 10.00- 11.00 Uhr (Alltagsbegleitung, Beratung, Vermittlung, etc.)
  Ma Donna: 04131 35535 (Beratung für (schwangere) Frauen und Mädchen)
  Siehe Punkt 1.3 Kooperationspartner im Kinderschutz (Seite … ff)

6. Personalmanagement

„Je besser pädagogische Fachkräfte in der Lage sind, Anzeichen für eine Gefährdung früh zu erkennen, die Risiken im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften kompetent einzuschätzen und professionell zu handeln, desto größer sind die Chancen auf rechtzeitige Hilfe.“
(Quelle: Maywald, Jörg)

Durch interne Kinderschutz- Fachkräfte, spezielle Fort- und Weiterbildungen, aber auch durch Studientage, Super Visionen, Dienstbesprechungen und kollegiale Fallberatungen, bekommen pädagogische Fachkräfte die notwendige Möglichkeit sich über das Thema „Kinderschutz“ auszutauschen und zu informieren. In der Zusammenarbeit zwischen der Leitung und dem Team sollten zudem alle pädagogischen Fachkräfte einrichtungsintern auf das Thema sensibilisiert werden. Kinderschutz muss im pädagogischen Alltag präsent sein und darf nicht in Vergessenheit geraten. Es ist Aufgabe der Leitung, Zeit für kollegiale Beratungen und regelmäßige Mitarbeiter*innengespräche zu schaffen und diese zum Austausch zu nutzen.
Auch hier spielt ein respekt- und vertrauensvoller Umgang untereinander eine wichtige Rolle, um Beobachtungen ansprechen zu können, auch wenn dort Unsicherheit besteht.
Die gelebte Teamkultur und der Umgang im Miteinander sowie die Wege der Kommunikation untereinander, spielen beim präventiven Kinderschutz eine wichtige Rolle.

Das gemeinsame Erarbeiten eines (Kinder-) Schutzkonzeptes schafft eine teaminterne Basis, um Kinderschutz innerhalb der pädagogischen Arbeit fest zu verankern. Im Team wird der Grad eines Übergriffes bestimmt und erarbeitet, Begriffe wie „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ definiert und Möglichkeiten zur Beschwerde werden sowohl für pädagogische Fachkräfte, als auch für Kinder und Familien erarbeitet. Inhalte und Regeln im Umgang mit dem Kind werden festgelegt. Das Schutzkonzept wird in Absprache mit dem Träger erarbeitet und vom Team nach Bedarf regelmäßig überarbeitet, ergänzt oder angepasst.

6.1 Personalauswahl

Die Samtgemeinde gewährt, dass die Umsetzung aller Punkte im Schutzkonzept gegen den Missbrauch in den Diensten und Einrichtungen der Samtgemeinde Gellersen sichergestellt wird. Dies gilt insbesondere für die Personalverantwortung und alle weiteren Ressourcen. Hier gilt es bereits in Stellenausschreibungen sowie mit der Einladung zum Vorstellungsgespräch darauf hinzuweisen, dass bei Einstellung ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist. Dies ist seit Einführung des §72a SGB VIII in der Samtgemeinde Gellersen geübte Praxis. Im Vorstellungsgespräch und im Einstellungsverfahren ist des Weiteren ein sehr klares Profil des Bewerbers einzufordern und zu zeichnen. Einerseits um einen möglichen Täter als Beschäftigten der Samtgemeinde Gellersen von vorherein auszuschließen, andererseits um potentielle Kompetenzen, auch für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes für die Samtgemeinde und ihre Einrichtungen zu gewinnen. Demzufolge ist bei Neueinstellungen das Vorliegen des Schutzkonzeptes mit den hier enthaltenen Handlungsplänen, Verhaltenskodex und Gefahrenrichtlinien zu thematisieren. Gerät eine bei der Samtgemeinde Gellersen beschäftigte Fachkraft unter Tatverdacht oder wird als Täter*in identifiziert, liegt ein klarer Handlungsplan vor.

Bereits mit der Stellenausschreibung wird auf das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes in den Einrichtungen der Samtgemeinde verwiesen. Damit wird das Ziel verfolgt, mögliche Täter bereits im Vorfeld abzuschrecken. Das Vorstellungsgespräch wird zum Anlass genommen, gezielt nach dem fachlichen Umgang bei vermuteter Kindeswohlgefährdung zu fragen. Wer sich als sozialpädagogische Fachkraft bewirbt, sollte Formen und Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung benennen können.

7. Intervenierender Kinderschutz

Durch präventive Maßnahmen soll das Kindeswohl dauerhaft sichergestellt und Gefährdungen vermieden werden. Auf der anderen Seite bedarf es aber auch intervenierende Maßnahmen, um im Fall einer Kindeswohlgefährdung professionell handeln und eingreifen zu können.
Bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung sollten die eigenen Gefühle und Empfindungen vorrangig zurückgestellt werden, um neutral beurteilen und professionell handeln zu können. Der erste Gedanke bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung ist selbstverständlich der, das Kind sofort beschützen zu wollen. Tatsächlich bewirkt blinder Aktionismus wohlmöglich aber genau das Gegenteil.
Vielmehr bedarf es jetzt *„[…] ruhiges Überlegen, kollegialer Rat, interdisziplinärer Austausch sowie planmäßiges und abgestimmtes Vorgehen […]“* (Quelle: Maywald, Jörg. 2021)

7.1 Verfahrensabläufe bei einem Verdachtsfall

Der Verfahrensablauf gliedert sich unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und des Ausmaßes. Akute Kindeswohlgefährdungen müssen schnellstmöglich angegangen werden, um das Kind vor weitere Schädigungen zu schützen. Folgende Schritte sind bei einem Verdachtsfall zu berücksichtigen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Reihenfolge bzw. die Einhaltung der einzelnen Schritte variieren kann.

1. Beobachtung und Dokumentation

Durch Beobachtungen, entweder beim betroffenen Kind direkt oder im Miteinander mit den Sorgeberechtigten/ Fachkräften, kann der erste Verdacht entstehen. Genauso kann es aber auch ein „merkwürdiges Bauchgefühl“ sein, welches den Anlass zur Intensivwahrnehmung oder kollegialen Beratung, gibt. Beides sollte gleichermaßen ernst genommen werden. Beim ersten Verdacht sollten detaillierte Beobachtungen vorgenommen und festgehalten werden. Hierbei ist das Datum, Anlass der Beobachtung/ Art der Verletzung, Hergang/ Beschreibung der Beobachtung, ausschlaggebend und für weitere Schritte notwendig. (siehe 7.2 „Gefährdungseinschätzung und Dokumentation“). Unseren Mitarbeiter*innen liegen Vordrucke zur intensiven Beobachtung und Gefährdungseinschätzungen vor. Unter anderem z.B. das „Lüneburger Ampelmodell“ (siehe Anhang).

2. Beratung

Im kollegialen Austausch mit einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin, der Leitung, dem Klein- oder Großteam, sollen diese Beobachtungen/ Vermutungen besprochen werden. Denn nur so kann ein Austausch stattfinden und Beobachtungen und Einschätzungen anderer Beteiligten zusammengetragen werden. Alternativ kann eine externe Fachkraft hinzugezogen werden, um eine anonyme Fallbesprechung im Team zu begleiten, z.B. vom Albatros e.V.
Wenn der direkte Weg ins Team nicht gegangen werden kann, z.B. bei Grenzüberschreitungen innerhalb des Teams, dann sollte auch hier der Weg zu einer externen Beratung gewählt werden (siehe 5.1 „Kooperationspartner“).

3. Die insoweit erfahrene Fachkraft:

Einrichtungen sind verpflichtet beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Sie ist beratend tätig und übernimmt keine Fallverantwortung, diese liegt beim Träger/ der Leitung. Die Dokumentation der Beobachtungen zu diesem Fall obliegt ebenfalls der Einrichtung und nicht der insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Anonymität der betreffenden Person wird hierbei gewahrt. Bevor die Meldung einer Kindeswohlgefährdung nach dem §8a SGB VIII gestellt werden kann, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Dies ist im §8b SGB VIII gesetzlich verankert und beschreibt den Anspruch auf die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft für alle Personen, die beruflich im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen.

4. Erziehungs- und Beratungsstellen:

Auslöser von häuslicher Gewalt oder Grenzüberschreitungen beruhen nicht selten auf Überforderungen der Sorgeberechtigten. Die Kita kann hierbei ein Bindeglied zu geeigneten Hilfsangeboten sein, um den Familien Möglichkeiten zur Beratung und Unterstützung darzulegen. Hierfür sollte ein zeitnaher Gesprächstermin mit den Sorgeberechtigten und der Leitung festgelegt werden. Die Sorgeberechtigten müssen zu Beginn des Gespräches darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Grund zur Sorge besteht. Bei der Planung eines solchen Gesprächs kann ebenfalls eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend zur Seite stehen.
Hilfsangebote können z.B. durch Erziehungs- und Familienberatungsstellen in der Umgebung angeboten werden. In diesem Gespräch werden gemeinsam mit den Sorgeberechtigten Vereinbarungen getroffen, die bis zum nächsten zeitnahen Termin umgesetzt werden müssen. Dies ist ein fortlaufender Prozess, ein einmaliges Gespräch reicht oftmals nicht aus. Auch hier muss immer sichergestellt sein, dass das Wohl des Kindes, vor und nach dem Gespräch, geschützt ist und es je nach Alter und Entwicklungsstand in diesen Prozess einbezogen wird. Dies hat höchste Priorität hat.

5. Der weitere Verlauf:

Sollten die Sorgeberechtigten sich nicht an die Vereinbarungen halten oder kommt es zu keinen Verbesserungen, stehen wir auch hier in der Informationspflicht dem Jugendamt gegenüber. Eine insoweit erfahrene Fachkraft steht den pädagogischen Fachkräften auch hierbei beratend zur Seite und empfiehlt gegebenenfalls den direkten Weg zum Jugendamt. Wir müssen unserem Schutzauftrag dem Kind gegenüber nachkommen. Eine Meldung nach dem §8a SGB VIII wird vom Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung getätigt.
Um die Beziehung zu den Sorgeberechtigten und das Vertrauen zu den pädagogischen Fachkräften der Kita nicht unnötigen zu gefährden, sollten sie über eine Meldung an das Jugendamt informiert werden. Hierzu empfiehlt sich ein zeitnahes Gespräch mit den Sorgeberechtigten und der Leitung. Dabei sollte den Sorgeberechtigten die Dringlichkeit einer schnellstmöglichen Sicherstellung des Kindeswohl deutlich gemacht werden. Das Jugendamt steht den Familien beratend und unterstützend zur Seite. Der letzte Ausweg sollte immer die Inobhutnahme eines Kindes durch ein Wächteramt nach §42 SGB VVIII sein, diese Entscheidung liegt jedoch nicht in unserer Hand.
(Quelle: Maywald, Jörg. 2021)

7.2 Gefährdungseinschätzung und Dokumentation

Um Beobachtungen, (Verhaltens-)Auffälligkeiten des Kindes und Verdachtsmomente besser sortieren und einordnen zu können, eignet sich zum Beispiel ein Grundraster zur ersten Einschätzung der Situation.

Grundraster zur Gefährdungseinschätzung
nach Dr. Heinz Kindler

Was tun die Bezugspersonen schädliches?	Was unterlassen die Bezugspersonen notwendiges?	Was braucht das Kind?	Welche Schädigungen sind eingetroffen/ zu erwarten?

Quelle: vgl. [1] Dirk Thiemann

Kinderschutz in der Kinderkrippe „Wunderland" 3

vgl. Thiemann, Dirk

Dieses Grundraster, angelehnt an den Erkenntnissen und Ergebnissen von Dr. Heinz Kindler, liegt allen Mitarbeiter*innen vor. Es verschafft anhand von präzisen Fragen einen ersten Überblick und kann zur Dokumentation genutzt werden. Es legt den Fokus auf die Familie und das Kind und nimmt Abstand von den eigenen Gefühlen.
Eine weitere Möglichkeit zur Gefährdungseinschätzung bietet das „Lüneburger Ampelmodell". Dieses Modell ist in Anlehnung an das „Gütersloher Ampelmodell" entstanden.
Eine gute Alternative zeigt die „KiWo- Skala (KiTa)" auf. (vgl. Prill, Thomas. 2010. Aufgerufen 21.12.2021) Hierbei handelt es sich um eine „Einschätz- Skala zur Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII in Kindertagesstätten". Diese Skala ist in drei Altersstufen unterteilt und kann somit auch für den U3- Bereich genutzt werden. Es dient der Ersteinschätzung, begleitet aber auch die laufenden Prozesse bzw. die Entwicklungen und Fortschritte oder eventuelle Rückschritte und Verschlimmerungen. Somit ist die Skala auch zum mehrmaligen Gebrauch geeignet und verschafft durch ein Punktesystem eine relativ genaue Einschätzung einer möglichen Gefährdung. Die Skala sollte immer im Zusammenhang mit dem Manual bearbeitet werden und kann sowohl von einzelnen Fachkräften, als auch vom Kleinteam, ausgewertet werden. Alle genannten Vordrucke liegen den Mitarbeiter*innen in der Mappe „Kinderschutz" zur Verfügung.

7.3 Meldepflicht der Samtgemeinde Gellersen gegenüber dem regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB)

Die Samtgemeinde Gellersen ist Trägerin von nach §45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen. Somit ist sie verpflichtet, bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Meldepflicht aus §47 SGB VIII verpflichtet die Samtgemeinde Gellersen als Trägerin, nicht die jeweiligen Einrichtungen. Die Einrichtungsleitungen und ggf. auch die Fachkräfte der erlaubnispflichtigen Einrichtungen informieren ihrerseits die Samtgemeinde Gellersen über die Notwendigkeit einer Meldung. Erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne des SGB VIII sind:

- Kinderkrippe „Wunderland", Kirchgellersen
- Kinderkrippe „Rasselbande", Reppenstedt
- Kindergarten „Rappelkiste", Reppenstedt
- Kindergarten „Spring ins Feld", Reppenstedt
- Kinderkrippe Westergellersen
- Kindergarten Südergellersen
- Kindergarten Westergellersen
- Waldkindergarten

Die Meldung an das RLSB obliegt der Fachbereichsleitung Kinder, Jugend, Senioren, bzw. bei deren Abwesenheit oder Nichterreichbarkeit:

1. Hauptverwaltungsbeamter
2. Allgemeiner Vertreter
3. Andere Fachbereichsleitungen

Unter der Meldepflicht fallen akute Ereignisse sowie über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen:

1. Durch Fehlverhalten des Personals verursachte Gefährdungen
    - Unfälle mit Personenschaden,
    - Aufsichtspflichtverletzungen,
    - verursachte oder begünstigte Übergriffe bzw. Gewalttätigkeiten,
    - sexualisierte Gewalt,

- unzulässige Strafmaßnahmen,
- herabwürdigende Erziehungsstile,
- grob unpädagogisches bzw. vorwiegend verletzendes Verhalten,
- die Verletzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen,
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung,
- Drogenabhängigkeit vom Personal,
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden, wenn ein Zusammenhang zur Tätigkeit besteht oder hierdurch ein Hinweis auf fehlende Eignung gegeben ist.

2. Gefährdungen oder Schädigungen durch Minderjährige der Einrichtung bzw. delinquentes Verhalten
   - gravierende selbstgefährdende Handlungen,
   - Suizid und -versuche,
   - sexualisierte Gewalt,
   - Körperverletzungen oder sonstige erhebliche bzw. wiederholte Straftaten.

3. Des Weiteren
   - besonders schwere Unfälle der Kinder in der Einrichtung auch ohne Aufsichtspflichtverletzung,
   - Beschwerdevorgänge über die Einrichtung,
   - Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen.

8 Rechtliches

8.1 Gesetzliche Grundlagen

- § 1 BGB: Beginn der Rechtsfähigkeit. Es besagt die Rechtsfähigkeit ab Geburt an und meint somit, dass Kinder bereits Träger eigener Rechte sind. (§ 1 BGB)
- § 1626 BGB: Elterliche Sorge, Grundsätze. Im Absatz 2 wird auf das Mitspracherecht der Kinder innerhalb aller sie betreffenden elterlichen Entscheidungen, hingewiesen. Dabei ist der allgemeine Entwicklungsstand des Kindes beim Mitspracherecht zu berücksichtigen. (§ 1626, Abs. 2 BGB)
- § 1631 BGB: Inhalt und Grenzen der Personensorge. Im Absatz 2 wird auf das Recht eines jeden Kindes auf gewaltfreie Erziehung hingewiesen, sowie auf ein Verbot von entwürdigenden Maßnahmen, wie z.B. seelischen Verletzungen. (§ 1631, Abs. 2 BGB)
- § 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl. Wird das Wohl des Kindes akut gefährdet und sind die Eltern nicht in der Lage, diese Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht Maßnahmen zu treffen. (§ 1666, Abs. 1, BGB)
- § 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe. Demnach hat jedes Kind ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf eine Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (§ 1, Abs. 1 SGB VIII)
  Sowie sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. (§ 1, Abs. 3, Punkt 1 & 4 SGB VIII) § 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstands sind Kinder und Jugendliche an allen Entscheidungen, die sie selbst betreffen, zu beteiligen. (§ 8 SGB VIII)
- § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dieser Paragraph sollte jeder pädagogischen Fachkraft bekannt sein. Hier ist unter anderem die Gefährdungseinschätzung von mehreren Fachkräften verankert. Wenn das Wohl des Kindes sichergestellt ist, sollen die Erziehungsberechtigten mit einbezogen werden und Hilfen angeboten werden. Je nach Grad der Gefährdung ist es notwendig eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. (§ 8a SGB VIII)
  Siehe § 8a, Abs. 5 SGB VIII: „In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese nach Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.“
- § 45 SGB VIII: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Um eine Betriebserlaubnis zu erlangen, muss ein (Gewalt-) Schutzkonzept vorliegen. Dort sind u.a. geeignete Verfahren niedergeschrieben, die zur Sicherung des Wohles eines jeden Kindes dienen, sowie Möglichkeiten zur Beteiligung und Beschwerde beinhaltet. (§ 45, Abs. 2, Punkt 4 SGB VIII)
  Siehe auch den Verweis im NKitaG, § 2, Abs. 4.
- NKitaG: Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Pädagogische Fachkräfte müssen das Wohl aller Kinder während der Betreuung gewährleisten. Wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, z.B. eine Kindeswohlgefährdung, müssen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) mitgeteilt werden. (dritter Teil, §18, Abs. 3 NKitaG)
- BKiSchG: Bundeskinderschutzgesetz. Es ist ein Artikelgesetz, das heißt, es beinhaltet mehrere Gesetze und regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland.

- § 62 SGB VIII: Datenerhebung. Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sozialdaten auch ohne Mitwirken der Betroffenen an Dritte, z.B. dem Jugendamt, weitergegeben werden dürfen, wenn dies dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a dient. (§ 62 Abs.3, Punkt 2d SGB VIII)

8.2 Kinderrechte

Nach langjähriger gemeinsamer Arbeit der UN- Vertreter*innen kam es 1989 durch die UN-Kinderrechtskonvention dazu, dass insgesamt 41 Kinderrechte (54 Artikel) beschlossen und schriftlich festgelegt wurden. Es legt die Rechtsansprüche aller Kinder nieder, ganz gleich welcher Herkunft, Hautfarbe oder Religion.
Insgesamt 193 Staaten sind dem Abkommen beigetreten und verpflichten sich somit die Menschenrechte der Kinder zu wahren und schützen. Durch ein Prüfungsverfahren des UN-Kinderausschusses wird das Einhalten dieser Rechte überprüft. Generell lassen sich alle Kinderrechte in drei wesentliche Bereiche einteilen: Beteiligungsrechte, Förder- und Entwicklungsrechte und Schutzrechte. Werden diese Rechte geachtet und gewährleistet, so ist das Kindeswohl geschützt. Die wichtigsten Kinderrechte wurden in der Kinderkrippe Wunderland mehrfach ausgehangen und werden regelmäßig sowohl mit den Mitarbeiter*innen, als auch mit den Kindern thematisiert und kindergerecht erklärt. So vermeiden wir z.B. Sätze wie: „Ich möchte nicht, dass du haust.“ und nutzen stattdessen „Keiner haut.“ So erlebt das Kind, dass wirklich keiner hauen darf.

9 Definitionen

Kindeswohl:

„Das Kindeswohl ist ein Rechtsbegriff des Familienrechts und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Gemäß deutschem Familienrecht und EU-Grundrechte Charta soll das gesamte Wohlergehen und die Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen geschützt werden. Relevant ist eine Beurteilung des Kindeswohls immer in Verfahren, welche die elterliche Sorge oder das Umgangsrecht nach einer Scheidung klären.“
(Quelle: https://www.familienrechtsinfo.de/sorgerecht/kindeswohl/, aufgerufen am 17.01.2023)

Grenzüberschreitung:

„Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten.“
(Quelle: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf, aufgerufen am 17.01.2023)

Übergriffig:

„Übergriffe in die Rechte, den Bereich, die Angelegenheiten und insbesondere in die sexuelle Selbstbestimmung anderer verübend.“
(Quelle: https://de.wiktionary.org/wiki/%C3%BCbergriffig, aufgerufen 17.01.2023)

Mobbing:

„Von „normalen“ Konflikten und Streitereien unterscheidet sich Mobbing dadurch, dass es gezielt, systematisch und über einen längeren Zeitraum mit der Absicht betrieben wird, „auszugrenzen bzw. vom Arbeitsplatz zu vertreiben“.“
(Quelle: https://www.gesundearbeit.at/cms/V02/V02_2.1.a/1342537685042/psychische-belastung/mobbing/definition-was-ist-mobbing?d=Touch, aufgerufen am 17.01.2023)

Zwang:

„Ausschließlich auf den Menschen bezogen ist Zwang eine äußere und/oder innere Nötigung zu Handlungen oder Denkinhalten, die nicht mit der freien Entscheidung einer Person oder mehrerer Personen übereinstimmen.“
(Quelle: https://www.juraforum.de/lexikon/zwang, aufgerufen 17.01.2023)

Supervision:

„[…] Eine allgemeine Definition lautet, das Einnehmen einer hilfreichen Vogelperspektive. Doch umgangssprachlich spricht man von einer Form der Beratung für Einzelpersonen, Teams oder Gruppen. In diesen Sitzungen wird die Kommunikation gefördert sowie essentielle berufliche Inhalte thematisiert. […]“
(Quelle: https://karriere.sn.at/karriere-ratgeber/neuigkeiten-trends/was-ist-supervision-bedeutung-funktion-und-ziele-einer-supervision-39959320, aufgerufen 17.01.2023)

Kollegiale Fallberatung:

„[…] Bei der kollegialen Fallberatung handelt es sich um Beratungsgespräche unter Kollegen*innen, in denen konkrete Anliegen aus dem professionellen Kontext besprochen werden. Im Gegensatz zu kurzen Gesprächen zwischen Tür und Angel liegt der Fokus dabei auf einem gezielten und systematischen Austausch. […]“
(Quelle: https://denkmodell.de/kollegiale-fallberatung-denkmodell-methodenkoffer/, aufgerufen am 17.01.2023)

10 Quellenverzeichnis

Maywald, Jörg. 2021. Buch.: Kindeswohl in der Kita- Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder. (2. Auflage)

Passek, Janina. 2019.: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung- Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. LVR Landschaftsverband Rheinland. https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/publikationen_4/detailseite_publikationen_895.jsp

Thiemann, Dirk. 2021.: Fortbildung „erweiterter Kinderschutz“. Lüneburg.

Prill, Thomas. 2010.: KiWo Skala (KiTa). https://www.dgfpi.de/tl_files/pdf/medien/2011-07-12_KiWo_Skala_KiTa_%20KVJS%20Online%20Fassung.pdf#

11 Anhang

Selbstverpflichtung

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Gellersen einen klaren Handlungsrahmen im Umgang mit Kindern und ein eindeutiges Werteverständnis zu vermitteln. Jede Kindertagesstätte setzt organisationsintern verschiedene Präventionsmaßnahmen um, die das Risiko von gewaltsamen Handlungen an Kindern minimieren.

Ich _____ bin mir der Verantwortung als Mitarbeiter*in der Samtgemeinde Gellersen bewusst und reflektiere regelmäßig mein Verhalten. Gemeinsam mit dem gesamten Team in der Kinderkrippe Wunderland verpflichte ich mich, Kinderrechte jederzeit umfassend zu achten und Kinder vor Gewalt in unserer Einrichtung zu schützen.

Ich verpflichte mich, diesen Verhaltenskodex einzuhalten und einzugreifen, wenn in meinem Arbeitsumfeld gegen diesen Kodex verstoßen wird. Sollte ich vom Kodex aufgrund von Eigen- oder Fremdgefährdung abweichen müssen, verpflichte ich mich, dies umgehend an die Leitung Sandra Schlenger oder in ihrer Abwesenheit Janina Niedermeyer zu melden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift